

**Bearbeitungsblatt Überprüfung Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 4,
Stand 1. Juli 2016 bei überwiegendem Einsatz als Jugendreferent/Jugendreferentin¹**

Name:

I. Eingruppierung in EG 9?

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 4, EG 9, Fgr. 1 a)

Ja

Nein

2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 4, EG 9, Fgr. 1 b)

Ja

Nein

3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 4, EG 9, Fgr. 1 c)

Ja

Nein

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit (VGP 4, EG 9, Fgr. 1 d)

Ja

Nein

II. Eingruppierung in EG 10 möglich?

Abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz (auch Quereinsteiger/innen mit § 1 e-Genehmigung nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung und der Aufbauausbildung mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung) oder gem. § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen (VGP 4, EG 10, Fgr. 2)

Ja

Nein

¹ Bei Beschäftigten, die vor dem 30.06.2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

III. Heraushebung nach EG 11?

1. Funktion als leitende/r oder geschäftsführende/r Jugendreferent/in in einem Bezirksjugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur übertragen (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 a)

Ja

Nein

2. Funktion als stellvertretende/r leitende/r oder geschäftsführende/r Jugendreferent/in in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten übertragen (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 b)

Ja

Nein

3. Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gemäß SGB VIII übertragen (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 c)

Ja

Nein

4. Mindestens zwei selbständige Arbeitsbereiche übertragen im Umfang von jeweils mind. 30 % des Beschäftigungsumfangs (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 d)

Beschäftigungsumfang:

ein Arbeitsbereich muss somit mind. , Wochenstunden umfassen.

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte die einschlägigen Arbeitsbereiche ankreuzen:

- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- Flüchtlings-/Asylarbeit
- Schulungs-/Bildungsarbeit
- Waldheim/Freizeiten
- Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/ Kreisdiakonie
- Jungschararbeit
- Arbeit mit Jugendlichen
- Arbeit mit jungen Erwachsenen
- Arbeit mit Familien
- Notfallseelsorge
- Erteilung von Religionsunterricht (gilt unabhängig vom Stundendeputat als ein selbständiger Arbeitsbereich)

Falls andere Arbeitsbereiche einschlägig, bitte hier nähere Angaben

5. Jugendreferent/in, der/die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst, Einrichtungen oder Träger konzeptionell berät und begleitet (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 e)

Ja

Nein

6. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 3 a) bis 3 e) durch die besondere Schwierigkeit aus EG 10 heraushebt (VGP 4, EG 11, Fgr. 3 f)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

IV. Heraushebung nach EG 12?

1. Funktion als leitende/r oder geschäftsführende/r Jugendreferent/in in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten übertragen (VGP 4, EG 12, Fgr. 4 a)

Ja

Nein

2. Funktion als stellvertretende/r leitende/r oder geschäftsführende/r Jugendreferent/in in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn inhaltlich arbeitenden Beschäftigten übertragen (VGP 4, EG 12, Fgr. 4 b)

Ja

Nein

3. Jugendreferent/in, der/die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst, Einrichtungen oder Träger konzeptionell berät und begleitet und einen abgeschlossenen Arbeitsbereich verantwortet (VGP 4, EG 12, Fgr. 4 c)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zum Arbeitsbereich:

4. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 4 a) bis 4 c) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus EG 11 heraushebt (VGP 4, EG 12, Fgr. 4 d)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

V. Heraushebung nach EG 13?

1. Funktion als leitende/r oder geschäftsführende/r Jugendreferent/in in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn inhaltlich arbeitenden Beschäftigten übertragen (VGP 4, EG 13, Fgr. 5 a)

Ja

Nein

2. Funktion als fachlicher Leiter/fachliche Leiterin des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg übertragen (VGP 4, EG 13, Fgr. 5 b)

Ja

Nein

3. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 5 a) bzw. 5 b) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der EG 12 heraushebt (VGP 4, EG 13, Fgr. 5 c)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

--

4. Ergebnis

Neue Eingruppierung gemäß VGP 4 ab 01.07.2016:

EG:	Fallgruppe:
-----	-------------

Bemerkungen:

--

Neue Eingruppierung übernommen in Bearbeitungsblatt für die Überleitung am:

--

Aufgestellt:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------